

Statuten des Vereins
"MUSICA INSTRUMENTALIS – ALLEGRIA Wien"

§ 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH:

- 1) Der Verein führt den Namen " MUSICA INSTRUMENTALIS – ALLEGRIA Wien ". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie das Ausland.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 2 ZWECK:

Der Verein, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die wissenschaftlich fundierte Förderung und Pflege der Instrumentalmusik des 16. bis 20. Jahrhunderts.

§ 3 MITTEL:

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erarbeitung, Einstudierung und Aufführung/Aufzeichnung von Instrumentalwerken
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Versammlungen, Gesprächsrunden, Seminaren, Workshops
 - c) Veranstaltung von Instrumentalkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Alters
 - d) Mitwirkung bei Wettbewerben
 - e) Aufnahme und Abgabe von Tonträgern und anderen Medien
 - f) Herausgabe von Druckschriften und Medien aller Art
 - g) Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen sowie gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Unternehmen aller Art
 - h) Einrichtung eines Notenarchivs
- 3) Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Eintrittsgelder
 - d) Kursbeiträge
 - e) Orchesterbeiträge
 - f) Erträge aus Tonträgern, Druckschriften und anderen Medien
 - g) Preise bei Wettbewerben
 - h) Erträge aus vereinseigenen Unternehmen und Beteiligungen aller Art
 - i) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - j) Subventionen
 - k) Sponsoring

- 1) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Beiträge der fördernden Mitglieder und sonstige Zuwendungen

§ 4 MITTEL VERWENDUNG

- 1) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder – falls dies gegeben ist – nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Wert der Leistung zum Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 3) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 5 DAUER UND GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- 1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Unterschrift der Statuten bzw. der Gründungserklärung des Vereines und endet am darauffolgenden 31. Dezember. In der Folge sind die Geschäftsjahre jeweils identisch mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung und eine Änderung des Geschäftsjahres erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 MITGLIEDER:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ausübende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ausübende Mitglieder sind solche, die als Instrumentalisten aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zuwendungen in der Form von Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um diesen Verein erworben haben.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich zur Zielsetzung und Aufgabe des Vereines bekennt und bereit ist, diese zu unterstützen.
- 2) Die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des künstlerischen Leiters.
- 3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER:

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie Beanspruchung der Einrichtungen des Vereins unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen
- 2) Alle ausübenden und fördernden Mitglieder haben das Recht auf
 - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung
 - b) Aktives Wahlrecht
- 3) Alle Mitglieder haben die Pflicht zur
 - a) Förderung der Vereinsziele
 - b) Beachtung der Statuten
 - c) Beachtung der Beschlüsse des Vereins
 - d) pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in/zu vom Vorstand festgelegter Höhe und Fälligkeit.

Ausübende Mitglieder haben das passive Wahlrecht in der Generalversammlung; sie sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen künstlerischen Aufgaben ordentlich durchzuführen

§ 9 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT:

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt
- 3) durch Ausbleiben der Mitwirkung eines ausübenden Mitglieds während eines Kalenderjahres
- 4) durch Ausschluss; dieser wird vom Vorstand beschlossen. Bei Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig. Inzwischen ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 10 VEREINSORGANE:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

§ 11 DIE GENERALVERSAMMLUNG:

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt.
- 2) Die Generalversammlung ist durch Einladung aller Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung), den Ort, die Zeit sowie den Hinweis auf die Zulässigkeit einer Vertretung zu enthalten. Gültige Beschlüsse können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 (fünf) Tage vor

Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge können von ordentlichen und fördernden Mitgliedern eingebracht werden.

- 3) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn eine Generalversammlung zum vorgesehenen Termin nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- 5) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes
 - c) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - d) die Festsetzung des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder
 - e) die endgültige Entscheidung im Ausschlussverfahren
 - f) Statutenänderungen
 - g) die Vereinsauflösung
 - h) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - j) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Außer für die Punkte f) und g) ist für die Beschlüsse der Generalversammlung eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- 7) Eine außerordentliche Generalversammlung kann in dringenden Bedarfsfällen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann jederzeit vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen binnen eines Monats zu entsprechen.
- 8) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 12 DER VORSTAND:

- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zum Ende der nächsten Generalversammlung im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern.

- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier.
- 3) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Abberufung durch die Generalversammlung oder Tod.
- 4) Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes wirksam.
- 6) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung oder bzw. Kooptierung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Vereinsführung, insbesondere die Erstellung und Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Bestellung des künstlerischen Leiters. Dieser wird auf Dauer bestellt, bis zu seinem freiwilligen Rücktritt. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der zur Erreichung der Vereinsziele dienenden Projekte. Er hat Stimmrecht und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
 - f) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (hinsichtlich Höhe unter Beachtung der Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder, Fälligkeit,...)
 - g) Bestellung und Beschlussfassung über den finanziellen Jahresvoranschlag
 - h) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins (Rechenschaftsbericht)
 - i) Entscheidung über den Abschluss von Werk- und Dienstverträgen sowie deren Aufkündigung
 - j) alle Aufgaben der Vereinsleitung, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zufallen.
- 7) Den Vorsitz des Vorstandes hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
 - 8) Eine Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, die Teilnahme des künstlerischen Leiters vorausgesetzt. Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf durch ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende

- 9) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Die rechtsverbindliche Zeichnung obliegt dem Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassier.

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFER:

Die Generalversammlung hat 2 (zwei) Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von 4 (vier) Jahren zu bestellen. Die Rechnungsprüfer bleiben darüber hinaus bis zum Ende der nächsten Generalversammlung im Amt. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Das Ergebnis berichten sie der Generalversammlung.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG/WEGFALL DES BISHERIGEN VEREINSZWECKES:

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins darf nur aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen zustande gekommen ist.
- 2) Die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen oder mehrere Abwickler zu berufen und unter Berücksichtigung des § 14 (3) zu entscheiden, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom Empfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT:

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ausübenden Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand einen Schiedsrichter binnen 14 (vierzehn) Tagen auszuwählen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 4) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsrichtern zu unterfertigen ist.